

Kerkhoff, Raphael

Von: Lohoff, Marion <M.Lohoff@diakonie-rwl.de>
Gesendet: Freitag, 9. Juli 2021 09:45
An: Lohoff, Marion
Betreff: Rundmail VII: Neue Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ab dem 9. Juli 2021

Priorität: Hoch

Verteilerlisten:
Arbeits- & SozialR & BK (Gesamt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 9. Juli 2021 gilt **in Nordrhein-Westfalen** eine neue Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).

- Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 24. Juni 2021 in der ab dem 9. Juli 2021 gültigen Fassung finden sie unter:
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-07-07_coronaschvo_ab_09.07.2021_lesefassung_mit_markierungen_0.pdf

Eine Pressemitteilung zu der aktualisierten Coronaschutzverordnung finden Sie unter:

- <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-passt-coronaschutzverordnung-regionen-mit-inzidenzen-von-10>

Die neue Fassung der Verordnung beinhaltet unter anderem auch eine **neue weitere Regelung zu Testungen** in § 7 Abs. 3 CoronaSchVO.

Die Regelung in § 7 Abs. 3 CoronaSchVO **betrifft Beschäftigte**, die nach dem 1. Juli 2021 **mindestens fünf Werktage** hintereinander **aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben**.

Diese Beschäftigten müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen **Negativtestnachweis (Bürgerstestung oder Einrichtungstestung** nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) **vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung** nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung **durchführen**.

Hierbei gilt eine **Besonderheit bei Homeoffice**. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 CoronaSchVO **vollständig immunisiert sind**.

Nur die aufgeführten Testungen erfüllen die Verpflichtung.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Kontrolle der Testnachweise beziehungsweise die Testdurchführung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sicherzustellen.

Die Verpflichtungen sind durch einen Ordnungswidrigkeitstatbestand abgesichert.

Die Regelung in § 7 Abs. 3 CoronaSchVO lautet im Wortlaut:

*„Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 **mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet** haben, müssen **am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis** (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) **vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.**“*

Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

***Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 vollständig immunisiert sind.**“*

§ 23 Abs. 2 Nr. 4a CoronaSchVO lautet:

- *„Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) entgegen § 7 Absatz 3 als Beschäftigte oder Beschäftigter nach der Arbeitsunterbrechung den **Testnachweis nicht vorlegt** beziehungsweise den Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nicht durchführt oder **als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber die Kontrolle der Testnachweise beziehungsweise die Testdurchführung nicht sicherstellt** (...) ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf. Satz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 21 Absatz 3 reduzierte Schutzmaßnahmen in Kraft gesetzt sind.“*

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Goebel
Referent für Arbeitsrecht

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Zentrum Recht
Lenastraße 41 / D-40470 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6398-310
Telefax: +49 211 6398-299

A.Goebel@diakonie-rwl.de / www.diakonie-rwl.de
www.twitter.com/diakonieRWL
www.diakonie-rwl.de/facebook
www.instagram.com/diakonie_rwl